

**Satzung über die Festsetzung eines verkaufsoffenen
Sonntags im Rahmen der Ortsveranstaltung „Tag des Einzelhandels und
Nahversorgung“**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Schorndorf am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen.

§1

Im Stadtteil Haubersbronn dürfen Verkaufsstellen i.S. des § 2 LadÖG anlässlich der
Ortsveranstaltung „Tag des Einzelhandels und Nahversorgung“

am **Sonntag, 25. Juni 2017**

in der Zeit von **12.00 Uhr bis 17.00 Uhr** für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet
sein.

§2

Die einschlägigen Vorschriften zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und
Feiertagen gemäß § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg, das
Gesetz über die Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes und des
Manteltarifvertrages für die Angestellten und gewerblichen Arbeitnehmer/innen im
Einzelhandel in Baden-Württemberg, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutz-
gesetz sind zu beachten.

§3

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 bzw. als
Straftat nach § 16 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg geahndet
werden.

§4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde am 8. Juni 2017 öffentlich bekannt gemacht.
Die Anzeige an das Regierungspräsidium erfolgte am 12. Juni 2017